

Mindesteinrichtungen und Qualitätsempfehlungen  
für Ausbildungsbetriebe

**Fachmann/Fachfrau Reinigungstechnik EFZ**  
**Praktiker/Praktikerin Reinigungstechnik EBA**

## Inhalt

1. Einhaltung der Verordnungen und der Bildungspläne	2
2. Gewährleistung des Ausbildungsprogramms – Lehrbetriebsverbände	2
3. Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse (üK)	2
4. Berechtigung zur Ausbildung von Lernenden EFZ und Höchstzahl der Lernenden	2
5. Berechtigung zur Ausbildung von Lernenden EBA und Höchstzahl der Lernenden	3
6. Mindesteinrichtungen in einem Ausbildungsbetrieb	4
7. Verantwortung des Berufsbildners	5

## 1. Einhaltung der Verordnungen und der Bildungspläne

Die am 3. November 2023 verabschiedete Verordnung über die berufliche Grundbildung für „Fachmann/Fachfrau und Praktiker/Praktikerin Reinigungstechniker“ (BiVo) sowie die entsprechenden Bildungspläne sind verbindlich und müssen eingehalten werden.

## 2. Gewährleistung des Ausbildungsprogramms – Lehrbetriebsverbände

Grundsätzlich dürfen Lernende nur in Betrieben ausgebildet werden, die das ganze Ausbildungsprogramm gemäss BiVo, den Bildungsplänen und den Ausbildungsplan Betrieb gewährleisten können.

Kann ein Betrieb einzelne Ausbildungsinhalte nicht selbst vermitteln, ist eine Ausbildung nur zulässig, wenn er verbindlich zusichert, dass die fehlenden Inhalte in einem Partnerbetrieb vermittelt werden. Dieser muss über die Inhalte und den zeitlichen Umfang der ergänzenden Ausbildung informiert sein. Diese Vereinbarung muss im Lehrvertrag schriftlich festgehalten werden.

## 3. Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse (üK)

Die Lernenden der Deutschschweiz besuchen den Berufsschulunterricht an einer der folgenden Institutionen:

- [GIBS Olten](#) (Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule)
- [EBZ Olten](#) (Erwachsenenbildungszentrum für Art. 32)

Die Kosten für den Berufsschulunterricht werden in der Regel vom jeweiligen Wohnsitzkanton übernommen. Es wird empfohlen, sich frühzeitig beim zuständigen [kantonalen Berufsbildungsamt](#) über die genauen Regelungen und Zuständigkeiten zu informieren.

Die überbetrieblichen Kurse sind obligatorisch und finden im [Ausbildungszentrum Reinigung ARZ](#) in Rickenbach SO statt.

Hinweis: Bei der Nachholbildung nach Art. 32 müssen die überbetrieblichen Kurse nicht besucht werden. Der Besuch aller Kurse wird jedoch sehr empfohlen! Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass eine selbständige Prüfungsvorbereitung nur selten gelingt.

## 4. Berechtigung zur Ausbildung von Lernenden EFZ und Höchstzahl der Lernenden

Zur Ausbildung von Lernenden EFZ sind berechtigt (gemäss Art. 10 BiVo):

- a. Fachfrau Reinigungstechnik oder Fachmann Reinigungstechnik EFZ mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. gelernte/r Gebäudereinigerin oder Gebäudereiniger mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Fachfrau Reinigungstechnik und des Fachmanns Reinigungstechnik EFZ und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

## Höchstzahl der Lernenden (gemäss Art. 11 BiVo)

In einem Betrieb darf eine lernende Person ausgebildet werden, wenn:

1. Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 100 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.
2. Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.
3. Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein eidgenössisches Berufsattest oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.
4. In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.
5. In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

Die für die Ausbildung verantwortliche Person hat gemäss den jeweiligen kantonalen Bestimmungen einen Berufsbildnerkurs zu absolvieren. Auskunft darüber geben die kantonalen Berufsbildungsämter.

Der Lehrbetrieb stellt den Lernenden alle notwendigen Werkzeuge, Maschinen, Materialien und Einrichtungen zur Verfügung.

## 5. Berechtigung zur Ausbildung von Lernenden EBA und Höchstzahl der Lernenden

Zur Ausbildung von Lernenden EBA sind berechtigt (gemäss Art. 10 BiVo):

- a. Fachfrau Reinigungstechnik oder Fachmann Reinigungstechnik EFZ mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. gelernte/r Gebäudereinigerin oder Gebäudereiniger mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Fachfrau Reinigungstechnik und des Fachmanns Reinigungstechnik EFZ und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

In einem Betrieb darf eine lernende Person ausgebildet werden, wenn:

1. Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 100 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.
2. Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.
3. Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein eidgenössisches Berufsattest oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

4. In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.
5. In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

Die für die Ausbildung verantwortliche Person hat gemäss den jeweiligen kantonalen Bestimmungen einen Berufsbildnerkurs zu absolvieren. Auskunft darüber geben die kantonalen Berufsbildungsämter.

Der Lehrbetrieb stellt den Lernenden alle notwendigen Werkzeuge, Maschinen, Materialien und Einrichtungen zur Verfügung.

## 6. Mindesteinrichtungen in einem Ausbildungsbetrieb

Die für die Ausbildung erforderliche Infrastruktur richtet sich nach den Vorgaben des Bildungsplans und des Standard-Lehrplans Betrieb. Ausbildungsbetriebe müssen sicherstellen, dass die folgende Ausstattung entweder selbst zur Verfügung steht oder über Partnerbetriebe zugänglich ist:

### Maschinen:

Einscheibenmaschine  
Scheuersaugmaschine  
Kehrsaugmaschine  
Trocken-/Nasssauger  
Extraktionsmaschine  
Hochdruckreiniger  
Shampooiermaschine  
Maschine für die Fensterreinigung  
Dampfreinigungsmaschine  
Schaumerzeuger  
Teppichreinigungsmaschine  
Aussenreinigungsmaschine

### Geräte:

Reinigungswagen / Transportgeräte / Sackroller  
Feucht- und Nasswischgeräte  
Schaumreinigungsgeräte  
Pads, Bürsten, Lappen  
Mehrfarbensysteme  
Schwämme, Eimer, Massbecher  
Einwascher, Abzieher, Glasklinge  
Schraubenzieher  
Reinigungstücher  
Randreinigungs- und Sprühgeräte  
Dosierhilfen  
Gebrauchsflaschen  
Anstreichgerät / Schwammklammer  
Wasserschieber  
Fensterreinigungsgeräte  
Zubehör für Nasssauger (Fenster- und Wandreinigung)  
Zeitsparenden Spezialgeräte  
Kabelrolle

<b>Vorrichtungen:</b>	Leitern Gerüste Hebevorrichtungen Sicherheitsvorrichtungen Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
-----------------------	---

## 7. Verantwortung des Berufsbildners

Das zentrale Ziel der beruflichen Grundbildung ist die **kompetente Bewältigung berufstypischer Handlungssituationen**. Um diese zu erreichen, erwerben die Lernenden im Verlauf ihrer Ausbildung die im Bildungsplan definierten **Handlungskompetenzen**. Diese Kompetenzen gelten als **Mindeststandards** für die Ausbildung und bilden gleichzeitig die **Obergrenze für die Inhalte des Qualifikationsverfahrens**.

Die Berufsbildnerin bzw. der Berufsbildner trägt eine zentrale Rolle in der beruflichen Grundbildung. Ihre bzw. seine Hauptverantwortung umfasst:

- **Vermittlung der Handlungskompetenzen** gemäss Bildungsplan und Ausbildungsplan Betrieb.
- **Planung und Organisation** der Ausbildung im Betrieb, sodass alle Handlungskompetenzbereiche, -kompetenzen und Leistungsziele im vorgesehenen Lehrjahr erreicht werden.
- **Begleitung und Unterstützung** der Lernenden im Arbeitsalltag sowie bei der Entwicklung ihrer fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen.
- **Sicherstellung des Besuchs** der obligatorischen überbetrieblichen Kurse (üK) und der Berufsfachschule.
- **Einführung und Kontrolle** der Lerndokumentation (siehe Art. 12 BiVo sowie Anleitung Lernberichte) sowie Ausbildungskontrolle und regelmässiger Besprechung (mindestens einmal pro Quartal).
- **Bildungsbericht** wird am Ende jedes Semesters mit den Lernenden sowie der gesetzlichen Vertretung besprochen.
- **Verwendung und Pflege der relevanten Ausbildungsunterlagen** wie Bildungspläne, Bildungsverordnungen, Ausführungsbestimmungen QV, Lehrmittel.